

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. Juli 2023

Nr. 42/2023

Inhalt:

**Achte Ordnung zur Änderung
der Einheitlichen Regelungen
für Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 7. Juli 2023

**Achte Ordnung zur Änderung
der Einheitlichen Regelungen
für Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 7. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen § 36 „Abschlussarbeiten“.

Artikel 1

Die Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 15/2013), zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 28. März 2019 (Amtliche Mitteilung 11/2019), wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „anderen Professorinnen und Professoren oder habilitierten“ werden gestrichen.
2. Nach dem Wort „Studiengang“ werden die Wörter „und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 5. Juli 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 7. Juli 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)